

Grundordnung
der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig –
Academy of Fine Arts
(GO-HGB)

vom 05. Juni 2025

gemäß §§ 14 Abs. 1 und 110 Abs. 1 Sächsisches Hochschulgesetz (SächsHSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2023, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 geändert worden ist.

Am 5. Juni 2025 hat der Erweiterte Senat die folgende Ordnung beschlossen und das Rektorat sein Benehmen erteilt:

Inhaltsübersicht

Teil I - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name der Hochschule und Bezeichnungen

§ 2 Aufgaben

§ 3 Erprobung neuer Organisationsformen

Teil II - Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 4 Mitglieder und Angehörige

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

§ 6 Doktorandenvertretung

§ 7 Wahlperioden und Amtszeiten

§ 8 Verfahrensgrundsätze

§ 9 Beauftragte und Kommissionen

§ 10 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit

§ 11 Unvereinbarkeit von Ämtern

Teil III - Aufbau und Organisation der Hochschule

§ 12 Senat

§ 13 Erweiterter Senat

§ 14 Rektorat

§ 15 Hochschulrat

§ 16 Die Geschäftsführende Professorin oder der Geschäftsführende Professor

§ 17 Übertragung der Aufgaben des Fakultätsrates an den Senat

§ 18 Studienkommission und Vorsitzender der Studienkommission

§ 19 Fachgebiete

§ 20 Zentrale Einrichtungen

§ 21 Hochschularchiv

§ 22 Werkstätten

Teil IV - Schlussbestimmungen

§ 23 Bekanntmachungen

§ 24 Übergangsbestimmung

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name der Hochschule und Bezeichnungen

- (1) Die Hochschule trägt den Namen Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig, abgekürzt HGB Leipzig. Sie kann die Zusatzbezeichnung Academy of Fine Arts führen.

- (2) Einer Teileinrichtung der HGB Leipzig mit besonderem Profil oder besonderer Tradition kann durch die Grundordnung und nach Einwilligung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus ein eigener Name zuerkannt werden. Über die verliehenen Namen wird als Anlage zu dieser Grundordnung ein Register geführt.

- (3) Die HGB Leipzig führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Aufgaben

Die HGB Leipzig nimmt entsprechend ihrem fachlichen Profil die Aufgaben gemäß § 5 SächsHSG wahr.

§ 3

Erprobung neuer Organisationsformen

- (1) Die HGB Leipzig wendet die Erprobungsklausel gemäß § 110 Abs. 1 SächsHSG an und trifft mit dieser Grundordnung von den §§ 60 bis 62 und 92 bis 96 SächsHSG abweichende Regelungen:
 1. Die Hochschule wird nicht in Fakultäten gegliedert.
 2. Die Aufgaben einer Dekanin oder eines Dekans werden von einer oder einem vom Senat gewählten Geschäftsführenden Professorin oder Professor wahrgenommen. Die Aufgaben von Prodekaninnen oder

Prodekanen obliegen den Stellvertretenden Geschäftsführenden Professorinnen oder Professoren (vgl. § 16).

3. Die Aufgaben des Fakultätsrates werden dem Senat übertragen (vgl. § 17).
4. Die Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans obliegen dem Vorsitz der Studienkommission (vgl. § 18).

(2) Die Erprobung ist befristet für einen Zeitraum von 10 Jahren. Sie soll spätestens nach 8 Jahren evaluiert werden. Der Fristbeginn für die zehnjährige Erprobungsphase ist der Tag nach Abschluss der letzten Evaluierungsphase.

(3) Nach erfolgreicher Erprobung und positiver Evaluierung wird die Organisationsform gem. Absatz 1 für einen Zeitraum von 10 Jahren fortgeführt.

(4) Zur Evaluation setzt das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat eine Kommission ein. Der Kommission gehören Vertreterinnen und Vertreter aller Mitgliedergruppen gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 SächsHSG und mindestens eine externe sachverständige Person an. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen in der Kommission über die Mehrheit von mindestens einem Sitz.

(5) Die Kommission untersucht insbesondere, ob sich die neue Organisationsform bewährt und die Wahrnehmung der der Hochschule sowie ihren Mitgliedern und Angehörigen obliegenden Aufgaben erleichtert hat. Sie gibt eine Empfehlung ab, ob die Erprobung mit Ablauf der Befristung zu beenden ist oder ob die erprobte Organisationsform bei-behalten werden soll. Dabei kann sie Vorschläge für Veränderungen unterbreiten.

(6) Die Kommission übergibt ihren Bericht spätestens ein Jahr vor Ablauf der Befristung dem Rektorat. Das Rektorat gibt den Bericht der Kommission mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Erweiterten Senat zur Kenntnis. Der Erweiterte Senat beschließt im Benehmen mit dem Rektorat, ob die Erprobung beendet oder die erprobte Organisationsform beibehalten und erforderlichenfalls die Grundordnung überarbeitet werden soll. Der Beschluss ist mit dem Bericht der Kommission unverzüglich dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus bekannt zu geben.

Teil II

Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 4

Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder der Hochschule sind gem. § 50 Abs.1 Satz 1 und Satz 2 SächsHSG die an der Hochschule mindestens zu einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit Beschäftigten sowie die Studierenden. Eine Verringerung der Arbeitszeit oder Freistellung von der Beschäftigung von bis zu sechs Monaten bleibt außer Betracht.
- (2) Angehörige der HGB Leipzig sind die nicht unter Abs. 1 genannten Beschäftigten.
- (3) Doktorandinnen und Doktoranden sind Angehörige der HGB Leipzig, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind.
- (4) Die Rektorin oder der Rektor kann im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die unbefristet beschäftigt waren, den Status von Angehörigen verleihen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

- (1) Mitglieder und Angehörige der HGB Leipzig sind gemäß § 50 Abs. 5 SächsHSG unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand daran gehindert wird, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen.
- (2) Die Mitglieder und Angehörigen der HGB Leipzig sind verpflichtet, sich über die geltenden Gesetze, Ordnungen und Regelungen im Hochschulbereich selbständig zu informieren und diese einzuhalten.

- (3) Die Mitglieder und Angehörigen im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit sowie die Studierenden haben das Recht, die Einrichtungen der HGB Leipzig zu nutzen.
- (4) Die Mitglieder der HGB Leipzig haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Hochschule nach Maßgabe des Sächsischen Hochschulgesetzes und dieser Grundordnung mitzuwirken. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt oder aufgegeben werden. Mitglieder von Organen der HGB Leipzig und deren Kommissionen sind bei der Ausübung ihres Mandats nicht an Weisungen gebunden. Sie sind jedoch verpflichtet, die sie wählenden Gruppen über die Beschlüsse zu informieren, soweit nicht Vertraulichkeit geboten ist. Sie dürfen wegen ihrer Mitwirkung in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.

§ 6

Doktorandenvertretung

- (1) Die Doktorandinnen und Doktoranden wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder der Doktorandenvertretung. Diese besteht aus zwei Personen und vertritt die Interessen der Doktorandinnen und Doktoranden.
- (2) Das Nähere zur Wahl der Doktorandenvertretung regelt die Wahlordnung.
- (3) Ein Mitglied der Doktorandenvertretung kann an den Sitzungen des Senats beratend teilnehmen.

§ 7

Wahlperioden und Amtszeiten

- (1) Für die Wahlen zu den Organen gilt die Wahlordnung der HGB Leipzig.
- (2) Ist bei Ablauf der Amtszeit einer Amtsträgerin oder eines Amtsträgers oder eines aus gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedergruppen bestehenden Organs die Wahl der jeweiligen Amtsnachfolge oder des neu zu wählenden Organs noch nicht abgeschlossen, führen die bisherigen Amtsträgerinnen und Amtsträger oder das Organ die Geschäfte bis zum Amtsantritt der nachfolgenden Person oder der Konstituierung des Organs weiter. § 53 Abs. 5 SächsHSG bleibt unberührt. Endet die Amtszeit eines

gewählten Mitglieds eines Organs vorzeitig, wird die nachfolgende Person nur für den verbleibenden Zeitraum gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

- (3) Die Rektorin oder der Rektor, die Prorektorinnen und Prorektoren, die Geschäftsführende Professorin oder der Geschäftsführende Professor sowie ihre oder seine Stellvertretungen, die Mitglieder des Senates und des Erweiterten Senats werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die studentischen Vertretungen in diesen Organen sowie die Organe der Studentenschaft werden jährlich gewählt. Der Vorsitz der Studienkommission, ihre oder seine Stellvertretung, die oder der Gleichstellungsbeauftragte sowie deren oder dessen bis zu vier Stellvertretungen, die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und die Mitglieder der Doktorandenvertretung werden für drei Jahre gewählt. Gleichstellungsbeauftragte sowie die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten aus der Mitgliedergruppe der Studierenden werden für ein Jahr gewählt.

§ 8

Verfahrensgrundsätze

- (1) Die zentralen Organe der HGB Leipzig (Senat, Erweiterter Senat, Rektorat, Hochschulrat) geben sich eine Geschäftsordnung. Andere Organe der Hochschule können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Sitzungen der Organe der HGB Leipzig sind rechtzeitig anzuberaumen und so zu terminieren, dass die Teilnahme allen Mitgliedern zumutbar ist. Gremienarbeiten und dienstliche Termine sollen nach Möglichkeit nicht über 17:00 Uhr hinausgehen. Die Ladung zu den Sitzungen und die Übermittlung der Sitzungsunterlagen haben so rechtzeitig zu erfolgen, dass ausreichend Zeit zur inhaltlichen Vorbereitung bleibt. Näheres regeln die Geschäftsordnungen.
- (3) Zeit und Ort hochschulöffentlicher Sitzungen sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin bekannt zu geben.

- (4) Die Beschlussfähigkeit eines Organs bestimmt sich nach § 55 Abs. 1 SächsHSG. Sie ist immer zu Beginn der Sitzung festzustellen. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit gelten die Organe als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht vom Vorsitz oder auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitgliedes festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst, soweit das Sächsische Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt. Die Anwesenheit ist auch per Videokonferenz gewahrt. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- (6) Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst. Abweichend davon kann der Senat in den Angelegenheiten, in denen er gemäß § 16 Abs. 1 dieser Ordnung die Aufgaben eines Fakultätsrates wahrnimmt, den Beschluss im Umlaufverfahren oder schriftlichen Verfahren fassen. Dies gilt nicht für Berufungsangelegenheiten. § 55 Abs. 1 Satz 6 SächsHSG bleibt unberührt.
- (7) In Angelegenheiten der Lehre, der Forschung und künstlerischer Entwicklungsvorhaben besitzen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik Stimmrecht.

§ 9

Beauftragte und Kommissionen

- (1) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen können der Senat und das Rektorat Beauftragte und Kommissionen einsetzen. Das einsetzende Organ definiert durch Beschlussfassung vor Beginn der Tätigkeit der oder des Beauftragten oder der Kommission den Zeitraum von deren Tätigkeit sowie den konkreten Auftrag. Handelt es sich um eine ständige Kommission, bestimmt das einsetzende Organ, ob sich diese Kommission eine Geschäftsordnung gibt.
- (2) Gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte werden, sofern gesetzlich keine besonderen Zuständigkeiten oder Verfahren festgelegt sind, vom Rektorat bestellt. Die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom Senat gemäß § 56 Abs. 7 SächsHSG gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Das Nähere zur Wahl regelt die Wahlordnung.

- (3) In den Kommissionen sollen die Mitgliedergruppen nach Maßgabe der Aufgaben der Kommission vertreten sein.
- (4) Die Mitglieder der Kommissionen und die Beauftragten haben das Recht, die für die Erfüllung des Auftrags ihrer Kommission notwendigen Informationen einzuholen. Sie sind im Rahmen ihrer Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden.
- (5) Die Mitglieder des Rektorates können an den Sitzungen der Kommissionen mit Rederecht teilnehmen.

§ 10

Öffentlichkeit, Verschwiegenheit

- (1) Der Erweiterte Senat und der Senat tagen hochschulöffentlich, alle anderen Organe tagen in der Regel nichtöffentlich.
- (2) In Prüfungs- und Personalangelegenheiten (einschließlich der Behandlung von Berufungsangelegenheiten im Senat) wird nichtöffentlich getagt. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen. Dritte können durch Beschluss der anwesenden Mitglieder des Organs hinzugezogen werden.
- (3) Der Senat und der Erweiterte Senat können mit einer Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, die Öffentlichkeit zu ausgewählten Tagesordnungspunkten oder Teilen derselben auszuschließen.
- (4) Beteiligte an nichtöffentlichen Sitzungen von Organen und Kommissionen (einschließlich Berufungskommissionen) sind zur Verschwiegenheit über Gegenstände nichtöffentlicher Sitzungen verpflichtet.

§ 11

Unvereinbarkeit von Ämtern

- (1) Vertreterinnen und Vertreter der HGB Leipzig im Hochschulrat dürfen weder dem Rektorat noch dem Senat angehören.
- (2) Die Mitglieder des Rektorates, die Geschäftsführende Professorin oder der Geschäftsführende Professor und die oder der Gleichstellungsbeauftragte können nicht gleichzeitig gewählte Vertreterinnen und Vertreter von Mitgliedergruppen im Senat oder im Erweiterten Senat sein.
- (3) Die Ämter der Geschäftsführenden Professorin oder des Geschäftsführenden Professors, des Vorsitzes der Studienkommission sowie die oder der Gleichstellungsbeauftragten sind mit der Tätigkeit als Mitglied des Rektorates unvereinbar.

Teil III
Aufbau und Organisation der Hochschule

§ 12

Senat

(1) Dem Senat gehören 13 stimmberechtigte Mitglieder an:

- sieben Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- zwei Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zwei Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik
- zwei Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Mitglieder des Rektorates, die oder der Gleichstellungsbeauftragte und die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten gehören dem Senat mit beratender Stimme an. Die Geschäftsführende Professorin oder der Geschäftsführende Professor gehört dem Senat beratend an. Die beratenden Mitglieder besitzen Rede- und Antragsrecht. Die Rektorin oder der Rektor führt den Vorsitz im Senat.

§ 13

Erweiterter Senat

(1) Dem Erweiterten Senat gehören 27 stimmberechtigte Mitglieder an:

- die stimmberechtigten Mitglieder des Senates nach § 12 dieser Ordnung sowie
- sieben Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- zwei Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zwei Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik
- drei Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

- (2) Die Mitglieder des Rektorates und die oder der Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Erweiterten Senat mit beratender Stimme an. Die Geschäftsführende Professorin oder der Geschäftsführende Professor gehört dem Erweiterten Senat beratend an. Die beratenden Mitglieder besitzen Rede- und Antragsrecht. Die Rektorin oder der Rektor führt den Vorsitz im Erweiterten Senat.

§ 14

Rektorat

- (1) Das Rektorat leitet gem. § 88 Abs.1 SächsHSG die Hochschule. Es besteht aus
- der Rektorin oder dem Rektor,
 - zwei Prorektorinnen oder Prorektoren und
 - der Kanzlerin oder dem Kanzler.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor bestimmt die Richtlinien des Rektorats, vertritt die Hochschule und vollzieht die Beschlüsse der zentralen Organe.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor wahrt die Ordnung in der Hochschule, übt das Hausrecht aus und kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle der zuständigen Organe oder sonstiger zuständiger Stellen der Hochschule Eilentscheidungen oder sonstige Maßnahmen treffen. Das betreffende Organ oder die sonstige Stelle ist unverzüglich zu unterrichten. Die Rektorin oder der Rektor kann das Hausrecht und das Recht auf Eilentscheidungen delegieren.
- (4) Die Rektorin oder der Rektor ist hauptberuflich tätig. Ihre oder seine Aufgaben, Rechte und Pflichten bestimmen sich nach dem Sächsischen Hochschulgesetz.
- (5) Die Prorektorinnen oder Prorektoren üben ihr Amt nebenberuflich aus und werden angemessen von ihren Lehrverpflichtungen entlastet. Der Umfang der Ermäßigung der Lehrverpflichtung bestimmt sich nach der Hochschuldienstaufgabenverordnung (HSDAVO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Eine Prorektorin oder ein Prorektor hat sich dem Thema der Nachhaltigkeit zu widmen.

§ 15 Hochschulrat

Der Hochschulrat der HGB Leipzig besteht aus fünf Mitgliedern. Zwei davon sind Mitglieder oder Angehörige der Hochschule.

§ 16

Die Geschäftsführende Professorin oder der Geschäftsführende Professor

- (1) Die Geschäftsführende Professorin oder der Geschäftsführende Professor wird auf Vorschlag des Rektorats vom Senat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Hochschule gewählt. Ihr oder Ihm obliegen die Aufgaben einer Dekanin oder eines Dekans.

- (2) Nach Erörterung mit den den Fachgebieten angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einschließlich der Akademischen Assistentinnen und Assistenten und Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden auf Vorschlag der Geschäftsführenden Professorin oder des Geschäftsführenden Professors vom Senat aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden Professorinnen und Professoren mindestens drei Stellvertretende Geschäftsführende Professorinnen oder Stellvertretende Geschäftsführende Professoren gewählt. Ihnen obliegen die Aufgaben von Prodekaninnen oder Prodekanen. Die Geschäftsführende Professorin oder der Geschäftsführende Professor und jede oder jeder der Stellvertretenden müssen jeweils verschiedenen Fachgebieten angehören. Die Amtszeit der Stellvertretenden Geschäftsführenden Professorinnen oder der Stellvertretenden Geschäftsführenden Professoren endet mit der Amtszeit der Geschäftsführenden Professorin oder des Geschäftsführenden Professors.

- (3) Die Geschäftsführende Professorin oder der Geschäftsführende Professor ist zu 50 Prozent von ihrer oder seiner Lehrverpflichtung befreit. Für sie oder ihn gilt § 87 Abs. 13 SächsHSG entsprechend.

§ 17

Übertragung der Aufgaben des Fakultätsrates auf den Senat

- (1) Die Aufgaben des Fakultätsrates gemäß dem Sächsischen Hochschulgesetz werden dem Senat übertragen.
- (2) Der vom Senat nach Anhörung des Rektorates einzusetzenden Berufungskommission sollen mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Akademischen Assistentinnen und Assistenten und Lehrkräfte für besondere Aufgaben des für das Berufungsverfahren zuständigen Fachgebietes angehören, darunter der Vorsitz. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen über die Mehrheit von einem Sitz verfügen. Bei der Besetzung der Berufungskommission sollen Vorschläge der dem zuständigen Fachgebiet angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einschließlich der Akademischen Assistentinnen und Assistenten und Lehrkräften für besondere Aufgaben berücksichtigt werden.
- (3) Bei Beschlüssen des Senates über Berufungsvorschläge dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des für das Berufungsverfahren zuständigen Fachgebietes, die nicht dem Senat angehören, stimmberechtigt mitwirken. Die Möglichkeit der Mitwirkung sowie Zeit und Ort der Sitzung sind ihnen unter Angabe der Tagesordnung in der Regel eine Woche vor der Sitzung mitzuteilen.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Berufungsverfahren im Zuständigkeitsbereich des Institutes für Theorie.
- (5) Beschlüsse des Senates in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Studierendenvertreter, anderenfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Senates.

§ 18

Studienkommission

- (1) Der Senat wählt auf Vorschlag der Geschäftsführenden Professorin oder des Geschäftsführenden Professors ein der Hochschule angehörendes Mitglied der Professorenschaft zum Vorsitz der Studienkommission sowie dessen Stellvertretung. Der Wahlvorschlag wird im Benehmen mit dem Studierendenrat erstellt. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senates erhält. Der Vorsitz der Studienkommission ist die oder der Beauftragte der Geschäftsführenden Professorin oder des Geschäftsführenden Professors für alle Studienangelegenheiten. Sie oder er ist Kraft Amtes Mitglied der Studienkommission. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Der Senat bestellt gemäß 96 Abs. 6 SächsHSG im Benehmen mit dem Studierendenrat eine Studienkommission. Ihr gehören zehn Mitglieder an, davon fünf Lehrende (darunter der Vorsitz der Studienkommission) und fünf Studierende. Bei der Besetzung sowohl der Lehrenden als auch der Studierenden soll eine paritätische Vertretung aller Studiengänge gewährleistet werden. Die Amtszeit der Mitglieder der Studienkommission beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

- (3) Die Studienkommission berät die Geschäftsführende Professorin oder den Geschäftsführenden Professor bei der Organisation des Lehr- und Studienbetriebs. Sie ist vor Erstellung und Änderung der Studien- und Prüfungsordnung anzuhören. Sie muss zusammentreten, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangt. Sie besitzt bezüglich ihrer Aufgaben ein Initiativrecht im Senat. Ihre Beschlüsse zur Organisation des Lehr- und Studienbetriebs sind bindend, sofern der Senat nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder etwas anderes beschließt.

§ 19

Fachgebiete

An der HGB Leipzig bestehen folgende Fachgebiete:

1. Buchkunst/Grafik-Design
2. Fotografie
3. Malerei/Grafik
4. Medienkunst.

§ 20

Zentrale Einrichtungen

An der HGB Leipzig bestehen folgende Zentrale Einrichtungen:

1. Abendakademie,
2. Galerie der Hochschule,
3. Hochschulbibliothek,
4. Hochschularchiv,
5. Institut für Buchkunst,
6. Institut für Theorie,
7. Werkstätten.

§ 21

Hochschularchiv

Das Hochschularchiv ist zuständig für das gesamte für die laufenden Geschäfte nicht mehr benötigte Schrift- und Sammelgut aller Bereiche der Hochschule. Das Archivgut wird zur dauernden Aufbewahrung erschlossen. Als öffentliches Archiv dient es der Forschung und erteilt im Rahmen seiner Zuständigkeit Auskünfte aus dem Archivgut.

§ 22

Werkstätten

An der HGB Leipzig bilden insbesondere folgende Bereiche die Zentrale Einrichtung Werkstätten:

1. Grafische Werkstätten
2. Künstlerische Werkstätten
 - Audiovisuelle Werkstätten
 - Werkstatt Fotografie
 - Werkstatt Holzschnitt
 - Künstlerischer Offsetdruck
 - Werkstatt Lithografie
 - Werkstatt für Plastisches Gestalten
 - Werkstatt Radierung
 - Werkstatt Siebdruck
3. Technische Werkstätten
 - Holzwerkstatt
 - Metallwerkstatt
 - Rechenzentrum.

Teil IV
Schlussbestimmungen

§ 23

Bekanntmachungen

Die Ordnungen der HGB Leipzig werden durch Aushang an der Veröffentlichungstafel des Rektorates im Dienstgebäude Wächterstraße 11 öffentlich bekannt gemacht. Der Aushang erfolgt für mindestens vier Wochen. Sonstige Bekanntmachungen der Organe der HGB Leipzig und Einladungen zu hochschulöffentlichen Sitzungen der Organe der HGB Leipzig werden durch Aushang an der Veröffentlichungstafel des Rektorates im Dienstgebäude Wächterstraße 11 veröffentlicht.

§ 24

Übergangsbestimmung

Die derzeitige Erprobungsfrist gemäß § 3 Absatz 2 hat mit Inkrafttreten der Grundordnung vom 1. September 2020 begonnen und endet zum 31.08.2030.

§ 25

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig vom 1. September 2020 in der Fassung vom 11. Mai 2021 außer Kraft.

Leipzig, den 20. Juni 2025

gez.

Agnes Wegner

Rektorin